

## Rechtliche Grundlagen für die Erstellung der Gutachten für Abschlussarbeiten der Bachelorstudiengänge „Medizintechnik“ und „Biotechnologie“

### Praktikantenvertrag zur Erstellung der Bachelorarbeit

- Gemäß § 4 (Pflichten der Praxisstelle) verpflichtet sich die Praxisstelle zur Erstellung eines Gutachtens der Abschlussarbeit

### Prüfungsordnungen der o. g. Studiengänge (Stand 14.08.2014)

- Gemäß § 23 Abs. 9 gilt: „Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern (§ 3 Nr. 8) durch schriftliche Gutachten zu bewerten. Prüfer sind in der Regel der Hochschulbetreuer und der betriebliche Betreuer. Die Benotung erfolgt entsprechend § 27 Abs. 1 (mit differenzierter Bewertung) und Abs. 4...“
- Gemäß §25 Abs. 1 beträgt die Frist zur Erstellung des Gutachtens 8 Wochen
- Gemäß § 27 Abs.1 ist die Benotung wie folgt vorzunehmen:

1	Sehr gut (1,0; 1,3)*	Eine hervorragende Leistung.
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4	Ausreichend (3,7; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

\* Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

**Das Gutachten muss zwingend im Original eigenhändig durch den Betreuer unterzeichnet vorliegen und ist zu richten an:**

Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie  
Carl-Zeiss-Promenade 2  
07745 Jena